



# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### XXIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XIV. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen sind Anpassungen in der städtischen Abfallgebührensatzung erforderlich.**

#### § 1

**§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:**

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne	-	194,52	97,20
90 l Restmülltonne	-	291,72	-
120 l Restmülltonne	-	389,04	-
240 l Restmülltonne	-	777,96	-
770 l Restmülltonne	5.093,04	2.496,00	-
1.100 l Restmülltonne	7.232,52	3.565,68	-
120 l Biotonne	185,16	42,00	-
240 l Biotonne	269,16	84,00	-
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	-	-	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	-	-	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	-	101,16	-

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	-	77,28	38,64
90 l Umleerbehälter	-	115,80	-
120 l Umleerbehälter	-	154,44	-
240 l Umleerbehälter	-	308,88	-
770 l Umleerbehälter	2.083,41	991,08	-
1.100 l Umleerbehälter	2.932,92	1.415,88	-
2500 l Umleerbehälter	6.537,12	3.217,92	1.608,96
5000 l Umleerbehälter	12.972,96	6.435,96	3.217,92
10.000 l Absetzcontainer	25.844,76	12.871,80	6.435,96
30.000 l Abrollcontainern	77.331,96	38.615,40	19.307,76
10.000 l Presscontainer	38.716,56	19.307,76	9.653,88
20.000 l Presscontainer	77.331,96	38.615,40	19.307,76

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	352,20	125,52
240 l Biotonne	603,24	251,04

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,70 €.

#### § 2

**In § 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht – erhält Absatz 3 folgende Fassung:**

In Fällen des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert eine Unterbrechung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2021

Frank Stein  
Bürgermeister